

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk  
Hessen-Thüringen**

**Stellungnahme des DGB-Bezirks Hessen-Thüringen  
zum Entwurf einer 13. Verordnung zur Änderung der  
Hessischen Beihilfeverordnung**

**Frankfurt/Main, den 23. Februar 2015**



DGB-Bezirk  
Hessen-Thüringen

Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77  
60329 Frankfurt/Main

Ansprechpartner:  
Rüdiger Stolzenberg

Telefon: 069 273005-50  
Telefax: 069 273005-45  
E-Mail: Ruedi-  
ger.Stolzenberg@dgb.de

## **I. Allgemeines**

1.) Die Beihilfe unterscheidet sich als eigenständige Krankenfürsorge der Beamtinnen und Beamten in wesentlichen Teilen strukturell von dem System der gesetzlichen Krankenversicherung. Insofern verbietet es sich, Änderungen im System der Beihilfe ausschließlich danach zu bewerten, ob entsprechende Leistungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung bzw. in der Sozialen Pflegeversicherung vorhanden sind oder nicht. Die Folgen der einzelnen Maßnahmen für die Beamtinnen und Beamten, insbesondere bei Leistungskürzungen, sind vor dem Hintergrund der vom Dienstherrn zu erfüllenden Fürsorgepflicht und der Alimentation zu bewerten. Die Beihilfe stellt nicht nur eine besondere Fürsorgeleistung des Dienstherrn dar, sondern ist auch Alimentationsergänzung. Einschränkungen bei der Beihilfe machen daher eine kritische Bewertung des Alimentationsniveaus insgesamt notwendig.

2.) Im vorgelegten Entwurf zu einer Änderung der Beihilfeverordnung finden sich keine Angaben zum materiellen Kürzungsvolumen. In einer Pressekonferenz zum Haushaltsentwurf 2015 nannte Finanzminister Schäfer im November 2014 ein Volumen von 20 Mio. Euro pro Jahr ab 2015, das die Landesregierung beabsichtige, mit Änderungen bei der Beihilfe „einzusparen“. Ob allerdings dieses Volumen durch die geplanten Änderungen realisiert wird, bleibt unklar – zumal bei einem Inkrafttreten des neuen Beihilferechts im laufenden Jahr sich die materielle Wirkung in 2015 von der in den Folgejahren unterscheiden müsste. Dass keine Angaben zu den materiellen Wirkungen des Verordnungsentwurfs gemacht wurden, kritisiert der DGB Hessen-Thüringen. Offensichtlich handelt es sich aber um eine materiell beträchtliche Kürzung im Beihilferecht.

3.) In diesem Zusammenhang kritisiert der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen, dass das Land Hessen bisher keinen Beihilfebericht publiziert hat, der eine nachvollziehbare und differenzierte Darstellung der Beihilfeausgaben enthält.

4.) Das Begleitschreiben des Hessischen Innenministeriums zum Verordnungsentwurf erläutert, dass mit dem Entwurf das „im Rahmen der Haushaltskonsolidierung aus der Koalitionsvereinbarung für die 19. Wahlperiode angesprochene Vorhaben umgesetzt“ werde. In der genannten Koalitionsvereinbarung ist von einem „Anpassen“ der Beihilfe-standards die Rede. Der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen kritisiert, dass hierdurch der Verordnungsentwurf in einen Begründungszusammenhang gestellt wird, der nicht korrekt ist. Zu den sogenannten Wahlleistungen im Krankenhaus („Chefarzt“ und „Zweibettzimmer“) sind in den Beihilfeverordnungen etwa der Hälfte aller Bundesländer (sowie beim Bund) nach wie vor Regelungen vorgesehen. Von einer allgemein formulierten „Anpassung“ kann also keine Rede sein.

## **II.) im Einzelnen**

### **1.) zu Artikel 1 Nr. 2 (zu § 6 Abs. 1 Nr. 6)**

Unter Berücksichtigung der unter I. 1. und 2. erläuterten Zusammenhänge ist zu berücksichtigen, dass die geplanten Kürzungen in der Beihilfe Bestandteil eines Maßnahmenbündels zur „Begrenzung des Anstiegs der Personalausgaben“ (Koalitionsvereinbarung) sind, deren wichtigster Bestandteil eine 1,5-jährige Nullrunde bei der Besoldung und nachfolgend eine Deckelung des Besoldungswachstums bei nominal einem Prozent jährlich ist. Hierbei handelt es sich nach Angaben des Finanzministeriums um eine Kürzung bei den Personalausgaben um 400 Mio. Euro jährlich ab 2018 (vgl. Landtags-Drucksache 19/1050, Finanzplan des Landes Hessen 2014 bis 2018, Anlage, S. 33 f.), was zwischen 4,5 und 5 Prozent ausmacht. Hinzu kommen Streichungen von etwa 1.800 Stellen (ebd., S. 33). Vor dem Hintergrund dieser Kürzungen im Personalbereich und einer damit verbundenen ganz erheblichen Absenkung des Alimentationsniveaus in Hessen lehnt der Deutsche Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen die Nr. 2 des Änderungsentwurfes als Bestandteil der Kürzungspolitik des Landes ab.

### **2.) zu Artikel 2**

- a.) Die Verordnung soll drei Monate nach Verkündung in Kraft treten. Diese Frist ist nach unserer Auffassung zu kurz. Sofern Kolleginnen und Kollegen die nicht mehr beihilfefähigen Wahlleistungen im Krankenhaus privat versichern möchten, müssen sie mit einem erheblichen Arbeitsaufwand rechnen, um passende und möglichst günstige Tarife der privaten Versicherungsunternehmen zu finden.
- b.) Auf jeden Fall sollte bei Beihilfeberechtigten und ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 13. VO zur Änderung der HBeihVO im Dienste des Landes Hessen stehen und deren Dienstverhältnis nicht unterbrochen wird, § 6 Abs. 1 Nr. 6 b a.F. weitergelten.
- c.) Eine Übergangsregelung ist insbesondere für diejenigen zu schaffen, die in Folge einer langwierigen Erkrankung zu mehreren Krankenhausaufenthalten gezwungen sind, die zum Teil in den Zeitraum nach Inkrafttreten der Änderungen fallen. Einen Wechsel des behandelnden (Chef-)Arztes bei Behandlung derselben Erkrankung ist den Betroffenen nicht zuzumuten.

**III.)**

Zu beachten ist überdies für den Bereich der Polizei, dass nach Einlieferung in ein Krankenhaus, wegen eines zunächst anzunehmenden Dienstunfalles, die Chefarztbehandlung und auch die Unterbringung im Zweibettzimmer weiterhin Standard der Aufwendungen sein wird. In der nachträglichen Beurteilung der Anerkennung von Dienstunfällen erleben wir aber vermehrt, dass altersbedingte Vorschädigungen unterstellt werden und in vielen Fällen zu einer Nichtanerkennung des Dienstunfalles führen.

Durch den Wegfall der Beihilfefähigkeit der Chefarztbehandlung und der Zweibettzimmerunterbringung, werden diese Kosten, die bis zu mehrere tausend Euro betragen können, dann vom Dienstherrn nicht mehr mit übernommen und sind von den Bediensteten zu finanzieren – ein unmöglich hinzunehmender Zustand!